

Verordnung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Glarus

(Abfall-Verordnung)

(Erlassen von der Gemeindeversammlung am 15. Mai 2009;
Genehmigt durch das Departement Bau und Umwelt am 14. September 2010)



Verordnung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Glarus¹

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus erlassen, gestützt auf Artikel 29 ff. des Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Umweltschutzgesetz vom 7. Mai 1989:

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung	3
Art. 3 Zuständigkeit	3
Art. 4 Information	3
Art. 5 Verbote	3
II. Sammeleinrichtungen	4
Art. 6 Separatsammlungen und Kompostierung	4
Art. 7 Abfuhr von Hauskehricht	4
Art. 8 Bereitstellung	5
Art. 9 Baustellenabfälle	5
Art. 10 Hundekot	5
III. Gebühren	5
Art. 11 Grundsatz	5
Art. 12 Gebührenerhebung	5
IV. Aufsicht, Rechtspflege, Vollzug	6
Art. 13 Kontrolle	6
Art. 14 Strafbestimmungen	6
Art. 15 Rechtsschutz	6
Art. 16 Vollzug	6
V. Schlussbestimmungen	6
Art. 17 Übergangsbestimmung	6
Art. 18 Aufhebung von Erlassen	6
Art. 19 Inkrafttreten	6

Reg.Nr: 34.01

¹Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

1. Diese Verordnung regelt die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Glarus.
2. Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton die Entsorgung der festen Abfälle sowie von flüssigen Abfällen, die nicht an eine Abwasserreinigungsanlage abgegeben werden dürfen.
3. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe und Industrie.
4. Die Verordnung zur Abfallbewirtschaftung hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

Art. 2 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

1. Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern und zu verwerten.
2. Abfälle, welche wiederverwertet werden können, werden nach Massgabe dieser Verordnung separat gesammelt und entsorgt. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich vom Verursacher selber zu kompostieren.
3. Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.
4. Abfälle aus Haushalten und Betrieben dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden.
5. Für die Abfallentsorgung abgelegener Höfe und Häuser kann das zuständige Ressort besondere Bestimmungen erlassen.
6. Für einzelne Industrie- und Gewerbebetriebe kann das zuständige Ressort besondere Regelungen erlassen, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Abfälle selbst abführen und vorschriftsgemäss entsorgen.

Art. 3 Zuständigkeit

1. Die Entsorgung des Abfalls ist Sache der Gemeinde. Für die Organisation und Aufsicht über die Abfallentsorgung und den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat bzw. das zuständige Ressort verantwortlich.
2. Der erstmalige Erlass einer zugehörigen Gebührenordnung ist Sache der Gemeindeversammlung (Art. 12 Abs. 4).

Art. 4 Information

Die Gemeinde orientiert die Bevölkerung, Schulen, Industrie und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Verminderung von Abfällen und über das Entsorgungsangebot.

Art. 5 Verbote

1. Jegliches Liegenlassen (Littering) sowie Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund auf dem Gebiet der Gemeinde *Glarus* ist verboten. Davon ausgenommen bleiben die geordnete Ablagerung von sauberem Aushub auf den dafür vorgesehenen Ablagerungsplätzen und die Kompostierung.
2. Das Verbrennen von Abfällen wie Altöl, Pneus, Kunststoffe, Altholz etc. im Freien oder in nicht dazu eingerichteten Anlagen ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld und Forst im Freien, falls dabei keine übermässigen Immissionen auftreten. Das zuständige Departement kann bei extremen Witterungsbedingungen (Inversionslagen) das Verbrennen dieser Abfälle gänzlich verbieten.
3. Von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr sind alle Sonderabfälle und giftigen, radioaktiven, explosiven oder sonst wie den Verbrennungsbetrieb störenden oder stark umweltgefährdenden



Abfälle ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Schrott (Altmetalle) und grössere Mengen unbrennbarer Abfälle.

- 4 Das Entsorgen von Siedlungsabfällen in Bauschuttmulden, öffentlichen Abfallkörben, Sammelstellen für wieder verwertbare Abfälle, öffentlichen Containern etc. ist verboten.
- 5 Die Benützung der Sammelstellen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist untersagt.
- 6 Feste Abfälle oder flüssige Sonderabfälle dürfen nicht in die Kanalisation gegeben werden.

II. Sammeleinrichtungen

Art. 6 Separatsammlungen und Kompostierung

- 1 Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen. Die Gemeinde organisiert die separate Sammlung und umweltgerechte Verwertung von:
 - a) Papier und Karton;
 - b) Glas;
 - c) Metall (inkl. Aluminium und Stahlblechdosen);
 - d) Organische Abfälle aus Garten und Haushalt soweit nicht privat kompostierbar;
 - e) Sonderabfälle wie Altöl;
 - f) Textilien;
 - g) Tierkadaver

Diese Liste ist nicht abschliessend. Das zuständige Ressort kann je nach Bedarf weitere Separatsammlungen beschliessen, oder bestehende aufheben.

- 2 Die Sammlung erfolgt je nach Zweckmässigkeit mittels Abfahren oder Sammelstellen. Die Gemeinde kann die Sammlung selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen. Das zuständige Ressort wird zum Abschluss entsprechender Verträge mit Dritten ermächtigt.
- 3 Die zu trennenden Materialien und deren Bereitstellung werden periodisch im Abfuhrplan näher umschrieben.
- 4 Die Bevölkerung ist verpflichtet, wieder verwertbare Abfälle den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen bzw. Abfahren zuzuführen.
- 5 Das zuständige Ressort kann Betrieben und Privaten vorschreiben, dass wieder verwertbare Abfälle gesondert der Verwertung zu übergeben sind, wenn wiederholt grössere Mengen wieder verwertbarer Abfälle einer ungeeigneten Entsorgung zugeführt wurden und die separate Sammlung zumutbar ist.
- 6 Tierkadaver und Metzgereiabfälle sind in die regionale Kadaversammelstelle zu bringen.
- 7 Das private Kompostieren von organischen Abfällen aus Feld, Garten und Haushalt ist erwünscht. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinde fördert die private Kompostierung durch geeignete Massnahmen. Die Gemeinde gewährleistet zudem ein öffentliches Angebot für die Kompostierung oder anderweitige Verwertung von organischen Abfällen, welches für alle Einwohner im Siedlungsgebiet ohne besonderen Aufwand nutzbar ist.

Art. 7 Abfuhr von Hauskehricht

- 1 Durch die ordentliche Kehrichtabfuhr werden Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, Büros, Betrieben usw. erfasst, die nicht getrennt gesammelt und verwertet werden können.
- 2 Die ordentliche Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel ein- bis zweimal wöchentlich. Sammeltag und -routen werden periodisch bekannt gegeben. Die Fahrrouten für den Sammeldienst werden vom zuständigen Ressort zusammen mit dem Zweckverband Kehrichtgebühren Glarnerland festgelegt.



Art. 8 Bereitstellung

- 1 Die Abfälle für die ordentliche Kehrichtabfuhr sind wie folgt bereitzustellen:
 - a) in offiziellen, gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken; die Container für Hauskehricht dürfen nur offizielle Kehrichtsäcke enthalten;
 - b) Einzelstücke oder solid verschnürte Bündel sind mit einer Gebührenmarke zu versehen; die Ausmasse von 150 x 100 x 50 cm sowie das Gesamtgewicht von 15 kg dürfen nicht überschritten werden;
 - c) für gewerbliche und industrielle Betriebe sowie für grössere Überbauungen kann das zuständige Ressort die Verwendung von Containern bewilligen oder vorschreiben.
- 2 Es ist verboten, Abfälle lose bereitzustellen. Gebinde, Behälter bzw. Abfälle, welche den Vorschriften nicht entsprechen, werden von der ordentlichen Kehrichtabfuhr nicht entleert bzw. nicht mitgenommen.
- 3 Die Abfälle dürfen erst am Sammeltag auf den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen bereitgestellt werden. Eine Behinderung des Fussgänger- und Fahrzeugverkehrs ist zu vermeiden.

Art. 9 Baustellenabfälle

Die Abfuhr von Baustellenabfällen ist Sache der Abfallverursacher. Brennbare und verwertbare Abfälle sind auszusortieren und umweltgerecht zu entsorgen bzw. zu verwerten. Die übrigen Abfälle sind auf einer dafür vorgesehenen, offiziellen Deponie abzulagern.

Art. 10 Hundekot

Hundehalter und Hundehalterinnen sind verpflichtet, auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere auf Strassen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Grünanlagen, Wiesen und Äckern den Kot ihres Hundes aufzunehmen und ordnungsgemäss (z.B. in den Robidog - Behältern) zu entsorgen.

III. Gebühren

Art. 11 Grundsatz

- 1 Die durch die Beseitigung und Wiederverwertung der häuslichen und gewerblichen Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich dem Verursacher überbunden.
- 2 Die Gebühren für die Abfallentsorgung sind so zu bemessen, dass die Kosten des Einsammelns, der Wiederverwertung, der Verbrennung, der Deponierung oder anderer Entsorgungsverfahren sowie der notwendigen Informationen (gemäss Art. 4) vollumfänglich gedeckt werden.

Art. 12 Gebührenerhebung

- 1 Die Gebühren für den Transport des Abfalles in die Kehrichtverbrennungsanlage und die Verbrennung sind im Kaufpreis der offiziell zu verwendenden Kehrichtsäcke bzw. Gebührenmarken bzw. in der Containergebühr enthalten.
- 2 Die Höhe dieser Gebühren wird von den Delegierten des Zweckverbandes für Kehrichtgebühren, dem auch die Gemeinde Glarus angehört, festgelegt.
- 3 Die übrigen Kosten für die Abfallentsorgung (Separatsammlung, Information etc.) werden als Grundgebühr festgelegt.
- 4 Die Bemessung und Höhe der Grundgebühr wird in der beiliegenden Gebührenordnung festgelegt. Das zuständige Ressort hat die Kompetenz, diese im Rahmen der Kostenentwicklung und unter Beachtung der Kostendeckung anzupassen.



IV. Aufsicht, Rechtspflege, Vollzug

Art. 13 Kontrolle

- ¹ Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.
- ² Abfallbehältnisse können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen geöffnet werden, insbesondere wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden. Das zuständige Ressort ist berechtigt, bei Verstössen gegen Bestimmungen dieses Reglements eine Umtriebsentschädigung bis maximal Fr. 300.- einzufordern.

Art. 14 Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes können vom zuständigen Ressort mit Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 2'000.-- bestraft werden.
- ² Das Verfahren richtet sich nach der Kantonalen Strafprozessordnung. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 15 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen des zuständigen Ressorts kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim zuständigen Kantonalen Departement Beschwerde erhoben werden.

Art. 16 Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Übergangsbestimmung

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 18 Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die nachfolgenden Reglemente aufgehoben:

- Reglement der Gemeinde Netstal vom 17. Oktober 1990
- Reglement der Gemeinde Ennenda vom 24. November 2000
- Reglement der Gemeinde Riedern vom 1. Januar 2007
- Reglement der Gemeinde Glarus vom 18. Mai 2001

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Genehmigt durch das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus am